

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Niema Movassat, Petra Pau, Victor Perli, Ingrid Remmers, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 19/2507, 19/2741 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei zahlreichen Massengeschäften des täglichen Lebens verstoßen Unternehmen gegen verbraucherschützende Vorschriften, zum Teil systematisch und zum Teil in leichtfertiger Anwendung rechtlich fragwürdiger Methoden. Infolgedessen zahlen Verbraucherinnen und Verbraucher zu hohe Gebühren bei Finanzdienstleistungen, überhöhte Preise aufgrund von Kartellabsprachen, erhalten nicht die bei Vertragsanbahnung von Unternehmen versprochenen Boni, kämpfen gegenüber Luftfahrtunternehmen um Entschädigung aufgrund von Flugausfällen oder gegen Autohersteller wegen des Einbaus von unzulässigen Abschaltvorrichtungen. Viele Mieterinnen und Mieter nehmen unrechtmäßige Mieterhöhungen oder fehlerhafte Nebenkostenabrechnungen hin, weil sie den individuellen Klageweg und die damit verbundenen Risiken scheuen. Der Dieselabgas-Skandal verdeutlicht in besonderem Maße das Ungleichgewicht der Kräfte zwischen Großunternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern, die zwar massenhaft in gleicher Weise betrogen und geschädigt worden sind, aber nur vereinzelt durch Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche ihre Einbußen kompensieren können, abhängig davon, welches Gericht sie anrufen und welche Rechtsauffassung dieses vertritt. Während in den USA mit Unterstützung von Behörden und unter dem Druck von Sammelklagen die Volkswagen AG erhebliche Schadensersatzzahlungen leisten musste, gehen die meisten der in der Bundesrepublik Deutschland geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher bisher leer aus.

Nur in den wenigsten Fällen, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher systematisch geschädigt worden sind, ersetzen Unternehmen die entstandenen Schäden von

sich aus. Damit sind Verbraucherinnen und Verbraucher auf den mit finanziellen Risiken verbundenen Gang zum Gericht zurückgeworfen, um sich schadlos zu halten. Diesen Weg scheuen viele Verbraucherinnen und Verbraucher und bleiben so – häufig frustriert und mit in bedenklichem Ausmaß zunehmenden Zweifeln am deutschen Rechtssystem und der Politik – auf ihren Ansprüchen und Schäden sitzen. Dazu kommt, dass die wenigsten Verbraucherinnen und Verbraucher den Rechtsweg wegen eines vergleichsweise geringen Schadens beschreiten. Man spricht hier vom sogenannten „rationalen Desinteresse“. Ein Desinteresse aus Vernunftgründen. Denn ein langwieriger Prozess bringt bei einem geringen Schaden viel Aufwand und wenig Gewinn. Unternehmen nutzen dieses rationale Desinteresse aus. Dubiose Geschäftspraktiken und rechtswidrige AGBs, die zu nur kleinen Schäden beim Einzelnen führen, bringen in der Masse hohe Gewinne und werden teilweise zum Geschäftsmodell. Einzelne Klagen zu bestimmten Sach- oder Rechtsfragen führen in der Regel erst dann zu einer bundesweiten Rechtssicherheit, wenn ein höchstinstanzliches Gericht eine verbindliche Entscheidung gefällt hat. Der Weg von Individualklagen durch die Instanzgerichte, deren Entscheidungen andere Gerichte in der Regel nicht binden, führt zu einem Flickenteppich an Entscheidungen und dauert viele Jahre. Bis zu einer Entscheidung sind in der Regel die meisten Ansprüche anderer Verbraucherinnen und Verbraucher verjährt. Diese gehen trotz positiver Entscheidung dann leer aus.

Das Fehlen eines wirksamen effektiven Rechtsmittels, das geeignet ist, das rationale Desinteresse vieler Verbraucherinnen und Verbraucher zu überwinden und somit Unternehmen zu deutlich rechtstreuerem Verhalten zu zwingen, stellt eine allgemein anerkannte Lücke in unserem derzeitige Rechtssystem dar.

Um dem entgegenzuwirken und die Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrer Rechtsdurchsetzung zu unterstützen, wurden sowohl auf EU-Ebene als auch in vielen Staaten Möglichkeiten der kollektiven Rechtsdurchsetzung geschaffen. Auf EU-Ebene maßgebend ist vor allem die Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 (2013/396/EU), deren Umsetzung die Bundesrepublik Deutschland bis heute weitestgehend schuldig geblieben ist. Trotz hohen öffentlichen Drucks und evidentem Bedarf nach einer Regelung seit dem Bekanntwerden der massenhaften Schädigung von Millionen Verbraucherinnen und Verbrauchern im Dieselmotorkandal im September 2015 ist die Bundesregierung untätig. Während andere EU-Staaten voranschritten, hat sie gemauert und die Interessen der Wirtschaft geschützt. Mittlerweile ist Deutschland weit hinter der europäischen Rechtsentwicklung zurück.

Die Einführung einer zivilen Musterfeststellungsklage kann ein erster Schritt sein, die Defizite in Deutschland abzubauen. Komplexere Sach- und Rechtsfragen können für eine Vielzahl von Geschädigten geklärt werden. Das kann für die Betroffenen eine erhebliche, auch finanzielle Erleichterung bedeuten und Unsicherheiten reduzieren.

Der vorliegende Entwurf der Musterfeststellungsklage jedoch enthält zahlreiche Mängel und erhebliche vermeidbare Unsicherheiten für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher. Er löst zentrale Anliegen nicht. Weder der niedrighwellige Zugang zum Recht noch die effektive Entlastung der Gerichte und die Abschaffung der bisher beklagten Paralleljustiz werden geschaffen. Zudem wird auch nicht die von Seiten der Wirtschaft immer wieder öffentlich befürchtete Gefahr der Etablierung einer sog. Klageindustrie gebannt, da der Entwurf ein Verfahren ohne Leistungsanspruch vorsieht. Diesen müssen die Kläger einzeln in einem zweiten Gerichtsprozess einklagen. Das ist kein effektiver Rechtsschutz.

Vorzugswürdig wäre außerdem – zumindest bei geringen Schäden – das sog. „Opt-Out-Verfahren“, von dem automatisch alle Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren, die der gleiche Sachverhalt betrifft. Also ohne sich vorher registrieren zu müssen, aber mit der Möglichkeit sich des Verfahrens zu enthalten. Das würde das „rationale Desinteresse“ effektiv überwinden.

Die Bundesregierung hat ohne sachlich nachvollziehbare Begründung die Klagebefugnis gegenüber den nach dem Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) bereits bestehende Klagebefugnis erheblich eingeschränkt, um unliebsame Verbraucherverbände von einer Klage abzuhalten. Ihre Begründung, eine „Klageindustrie“ verhindern zu wollen, ist vollkommen fernliegend. Kein Verband, dessen Seriosität im Halbjahrestakt bereits vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz überprüft wird, möchte doch seine Reputation durch eine leichtfertig erhobene Musterklage gefährden.

Die vorgesehenen Anmeldevoraussetzungen für eine Registrierung im Klageregister, um von der Klage im Anschluss profitieren zu können, sind deutlich zu hoch und abschreckend. Sie bieten keine klare Orientierung, was konkret anzugeben ist, vor allem ob der Sachverhalt tatsächlich in das Musterverfahren passt und ob ihre Angaben und Unterlagen vollständig sind. Form und Fristversäumnisse treffen alle Kläger ohne Korrekturmöglichkeit. Ferner ist die verwirrende Einbindung des Bundesamtes für Justiz, und die dortige Führung des Klageregisters nicht nachvollziehbar. Das Klageregister sollte vielmehr bei Gericht geführt werden. Das Gericht sollte den Antragstellern bei Formfehlern einen entsprechenden Hinweis geben müssen. Die Bundesregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag angegeben, dass ein Musterverfahrensgesetz spätestens am 1. November 2018 in Kraft treten soll, um zu verhindern, dass Ansprüche von im Abgasskandal durch die Volkswagen AG geschädigten Verbraucherinnen und Verbrauchern der Verjährung anheimfallen. Nach dem gegenwärtigen Entwurf wäre die Gefahr nicht ausgeräumt, sondern nur dann, wenn die Verjährung allein mit Erhebung der Klage gehemmt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Gerichte tatsächlich entlastet, eine Paralleljustiz vermeidet und Verbraucherinnen und Verbrauchern einen niederschweligen Zugang zu dem Musterverfahren bietet und den verjährungsbedingten Verlust ihrer Ansprüche verhindert, in dem er

1. in das Musterklageverfahren in zweiter Stufe einen Leistungsanspruch einbezieht, so dass im Obsiegensfall eine anschließende Leistungsklage nicht erforderlich wird,
2. alle natürlichen Personen unabhängig von der Verbrauchereigenschaft in den Anwendungsbereich einbezieht, damit Abgrenzungsschwierigkeiten im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vermieden werden und auch Freiberuflerinnen und Freiberufler vom Musterfeststellungsverfahren profitieren,
3. die qualifizierten Einrichtungen zu einer Musterfeststellungsklage als klagebefugt ermächtigt, die bereits nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 Satz 2 UKlaG befugt sind,
4. die Hemmung der Verjährung aller von dem gleichen Lebenssachverhalt betroffenen Ansprüche allein von der Erhebung einer Musterfeststellungsklage abhängig macht,
5. regelt, dass das angerufene Gericht den Verbrauchern klar und verständlich diejenigen Informationen in einer an die Lebensrealität von Verbrauchern angepassten Weise öffentlich bekannt macht, die eine rechtssichere Orientierung zu dem betroffenen Lebenssachverhalt ermöglichen. Antragstellerinnen und Antragssteller des Musterklageverfahrens müssen insbesondere wissen, bei welcher Institution, wie lange und in welcher Weise sie dem Verfahren beitreten können,
6. Antragsstellerinnen und Antragsstellern durch Regelung eines einfach zugänglichen Systems den Beitritt zu dem Verfahren ermöglicht. Bei Antragsfehlern oder fehlenden Informationen muss ein rechtlicher Hinweis ergehen, der ermöglicht,

diesen zu korrigieren ohne Einbußen in Bezug auf die verjährungshemmende Wirkung,

7. Individualklageverfahren von Amts wegen aussetzt, die bereits anhängig sind und die bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werden und die die gleichen Feststellungsziele betreffen, entsprechend der Regelung in § 8 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), um Gerichte zu entlasten und eine Paralleljustiz sowie einen Flickenteppich an bundesweiten Entscheidungen zu vermeiden,
  8. dem Gericht die Möglichkeit bietet, zwischen einem Opt-in- und Opt-out-System zu wählen,
  9. entsprechend der Empfehlung der EU-Kommission vom 11. Juni 2013 und entsprechend der bereits vorhandenen kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten in der Zivilprozessordnung und dem KapMuG – eine Anmeldung zum Klageregister vorsieht bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Urteil ergeht oder der Fall beigelegt wird.
- III. Darüber hinaus soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Gesetzentwürfe vorlegen, die folgendes regeln:
1. zur Verfolgung von Bagatellschäden müssen die Gewinnabschöpfungsmöglichkeiten für Verbraucherverbände im Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie in dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verbessert werden,
  2. die Schaffung einer Verbraucherschutzbehörde und Stärkung der behördlichen Rechtsdurchsetzungskompetenzen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/2394 vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004.

Berlin, den 12. Juni 2018

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**